

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 97.

Dienstag, den 5. November

1839.

Merkwürdiges Actenstück.

An dem Sitz des Süddeutschen Liberalismus, angewendet auf den Buchhandel, von wo aus wöchentlich die Süddeutsche Buchhändlerzeitung gegen die Engherzigkeit des Weinheimer Vereins zu Felde zieht, ist bereits vor wenigstens einem halben Jahre ein Bund geschlossen, der mit Hinweglassung des Eingangs also lautet:

Uebereinkunft
der
Württembergischen Buchhandlungen
über
im Sortimentshandel festzuhaltende Normen.

1) Die Reduction der in Thalern berechneten Bücher-Preise, sowie die Preis-Auszeichnung auf den Büchern selbst, bleibt unabänderlich bei 2 fl. pr. Thaler.

2) In Bücher-Katalogen und in Zeitungs-Anzeigen dürfen die Thalerpreise nicht anders als 2 fl. der Thaler berechnet werden.

3) Von den, den Thaler zu fl. 2. reducirten, Norddeutschen, sowie von allen Süddeutschen, in Gulden berechneten Preisen wird an Private, Leihbibliotheken und Institute nicht ausgenommen, nicht mehr als der bisher übliche Rabatt von 10 % gegeben; ebenso darf der Sortimentshändler, der zugleich Verlags Händler ist, seinen Verlag an Privaten mit nicht mehr als 10 % geben, worunter hauptsächlich Schulbücher mitzurechnen sind.

6r Jahrgang.

Sollte einer der Mitunterzeichner dieser Uebereinkunft von einem Verlagswerke Privaten größere Vortheile als 10 % Rabatt bewilligen wollen, so ist er verpflichtet, dies vorher im Schwäbischen Merkur, so lange dieser die geleseinste Stuttgarter Zeitung ist, öffentlich anzukündigen.

4) Von Netto-Artikeln wird kein Rabatt gestattet.

5) Württembergischer Verlag, der wenigstens mit 25 % berechnet ist, wird nicht als Netto-Artikel angesehen, ausgenommen Subscriptions- und Pränumerationspreise.

6) Alle auf dem Wege der Subscription oder Pränumeration erscheinende Werke werden als Netto-Artikel behandelt, sie mögen von den Verlegern mit 25 % oder mehr Rabatt berechnet werden. Eine Ausnahme machen solche Artikel, denen der Preis (der Thaler zu 1 fl. 48 kr. berechnet) auf dem Titel oder Umschlag vorge druckt ist. Diese mit der Reduction zu 1 fl. 48 kr. vorgedruckten Preise werden aber dann durchgängig als Netto-Artikel betrachtet, und es darf davon nie Rabatt gestattet werden.

7) Diejenigen Werke, Subscriptions- und Pränumerations-Artikel nicht ausgenommen, auf denen der Preis auf dem Umschlag oder Titel zu 1 fl. 48 kr. pr. Thaler vorgedruckt ist, dürfen jedoch bloß zu 2 fl. pr. Thaler öffentlich angezeigt werden; beim Verkauf gilt in diesem Falle der Aufschlag als Rabatt.

8) Zeitungsbeilagen von Norddeutschen Buch-

178